FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der
evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wüsten

ab 1. Oktober 2026



Der Kirchenvorstand
der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten
Vlothoer Str. 21

32108 Bad Salzuflen

Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten hat am 04.08.2026 gemäß § 36 der Friedhofssatzung vom 07. Mai 1979, ergänzt durch den Kirchenvorstands-Beschluss vom 16.12.2015, die nachstehende

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Einrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Be-stattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabgebühren

1.	**Reihengräber / Rasengräber** (incl. Namensschild) Ruhezeit: 30 Jahre (nicht verlängerbar)	
	a) Sarg	2.000,00 €
	b) Urne	1.300,00 €

2.	**Wahlgräber** Nutzungszeit: 30 Jahre	
2.1	Nutzungsgebühr	
	a) Wahlgräber/ je Grabstelle	1.800,00 €
	b) Urnenwahlgräber/ je Grabstelle	1.200,00 €
	Bei Wahlgräbern mit mehreren Gräbern (Familienwahlgräbern) ist ein entsprechend Vielfaches dieserGebühr zu entrichten.	
2.2	Erneuerungsgebühr	
	Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr im Voraus zu entrichten. Sie beträgt bei:	
	a) Wahlgräbern/ je Grabstelle für 1 Jahr	60,00 €
	b) Urnenwahlgräbern/ je Grabstelle für 1 Jahr	40,00 €
	Die Mindestverlängerungszeit beträgt 5 Jahre.	

2.3	Ausgleichsgebühr
	Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

2.4	Urnengemeinschaftsgrabstätten einschl. Pflege, Grabstein und 1. Beschriftung	
	1. Baumgrab	
	a) 1. Urne	1.600,00 €
	b) 2. Urne	0,00 €
	c) Erneuerungsgebühr bei Nachbelegung je Grabstelle und Jahr	55,00 €
	1. Stelengrab	
	a) 1. Urne	1.600,00 €
	b) 2. Urne	0,00 €
	a) Erneuerungsgebühr bei Nachbelegung je Grabstelle und Jahr	55,00 €

II. Bestattungsgebühren

1.	Allgemeine Gebühr bei Trauerfeier-Beginn Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00-14.00 Uhr und Freitag 9.00-13.00 Uhr	
	Erdbestattungen	1.300,00 €
	Urnenbeisetzungen	450,00 €
	In dieser Gebühr sind enthalten: - Grab bereiten und verfüllen - Abräumen der Kränze und Aufsetzen des Grabbeetes nach 6 Wochen	
1.2	Zusätzliche Gebühren außerhalb der o. g. Zeiten:	
	Zuschlag Dienstag bis Donnerstag ab 14:00 Uhr	400,00 €
	Zuschlag Freitag ab 13.00 Uhr und Samstag	400,00 €
1.2	Sonderarbeiten je nach Aufwand/ pro Stunde	90,00 €

2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofskapelle (Kirche) für Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde Wüsten (einschl. Herrichten und Reinigung)	200,00 €
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle (Kirche) für Gemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden (einschl. Herrichten und Reinigung)	350,00 €
2.3	Benutzung der Friedhofskapelle (Kirche), wenn der Verstorbene keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehört hat (einschl. Herrichten und Reinigung)	450,00 €
2.4	Sonderarbeiten je nach Aufwand/ Stunde z. Z.	90,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

1.	Grundsätzlich ist einmalig eine Schutzgebühr zur Wahrung der Totenruhe zu entrichten, und zwar für Ausgrabung	
1.1	bei Erdbestattungen	nach Aufwand
1.2	bei Urnenbeisetzungen	690,00 €
2.	Darüber hinaus sind je Grabstelle zu entrichten:	
2.1	für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	
	a) bei Erdbestattungen	nach Aufwand
	b) bei Urnenbeisetzungen	
	c) Sondergebühren für Mehraufwand	
2.2	Für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen fremden Friedhof	
	a) bei Erdbestattungen	nach Aufwand
	b) bei Urnenbeisetzungen	

IV. Sonstige Gebühren

1.	Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	kostenlos
2.	Für die Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 €
3.	Für die Umschreibung von Gräbern	50,00 €
4.	Umwandlung in eine Rasenpflegegrabstätte pro Grabstelle und pro Jahr	140,00 €
5.	Sonstige Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand

§ 5
Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs für die Dauer von drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage (z. Zt. unter www.kirche-wuesten.de).

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten, Vlothoer Str. 21, 32108 Bad Salzuflen.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofsgebührenwesen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bad Salzuflen-Wüsten außer Kraft.

Bad Salzuflen-Wüsten, 04.08.2026

Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wüsten - Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand
der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten:

Kirchenälteste/r

Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Kirchenältester/r

Lippisches Landeskirchenamt
Az.: 54/45-2 Nr. 7097 (2.1) Fr

Detmold, 24. August 2026

Der vorstehenden **Friedhofsgebührensatzung** der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 12 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.

Lippisches Landeskirchenamt 5 Detmold

Im Auftrag

(Fritzensmeier)

Bezirksregierung 20 Detmold

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 03.09.2026
Bezirksregierung
Im Auftrag